

1. Allgemein

- 1.1 Diese Lizenzvereinbarung gilt zwischen Ihnen (im Folgenden: BENUTZER) und der best wood SCHNEIDER GmbH (im Folgenden: LIZENZGEBERIN), einer Gesellschaft mit Sitz in Kappel 28, 88436 Eberhardzell. Alle folgenden Bestimmungen, insbesondere Haftungsbegrenzungen und Urheberrechte, finden auch auf die Programmentwicklerin, die BLAß & EBERHART GmbH, Anwendung.
- 1.2 Die LIZENZGEBERIN erteilt dem BENUTZER die Lizenz zur Verwendung des SOFTWARE-PRODUKTES im in dieser LIZENZVEREINBARUNG definierten Umfang. Diese Lizenz ermächtigt den BENUTZER zu keinem anderen Verfahren mit dem SOFTWARE-PRODUKT, als in dieser Vertragsfassung angegeben wird oder als es aus den geltenden Rechtsvorschriften hervorgeht.
- 1.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz intensiver Prüfung der Programme, mögliche Programmfehler nicht auszuschließen sind. Die Ergebnisse der Programme sind daher stets zu prüfen. Der BENUTZER trägt die alleinige Verantwortung für die Nutzung der Software, deren Ergebnisse und Exportdaten, für die Installation von Updates, Eingabefehler und die Sicherung der Daten sowie für die Weitergabe der SOFTWARE-PRODUKT-Ausgaben an Dritte. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
Der BENUTZER bestätigt weiterhin, dass er ausreichend qualifiziert und ausgebildet ist, um eine solche Software zu bedienen. Zudem erklärt sich der BENUTZER einverstanden, dass er bei der Planung von Gebäuden mit Hilfe der SOFTWARE von einem Experten unterstützt wird. Die Benutzung der Software ist Verbrauchern i. S. d. §13 BGB nicht gestattet.
Der BENUTZER verpflichtet sich, die LIZENZGEBERIN den vertragsgemäßen Einsatz der SOFTWARE überprüfen zu lassen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der BENUTZER, der LIZENZGEBERIN Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu verschaffen.
- 1.4 Die LIZENZVEREINBARUNG gilt als abgeschlossen, wenn das SOFTWARE-PRODUKT installiert bzw. heruntergeladen wird, wenn das SOFTWARE-PRODUKT mit dem Zugangscode aktiviert wird oder wenn die Lizenz zu diesem SOFTWARE-PRODUKT übertragen wird.
- 1.5 Der BENUTZER ist verpflichtet, seine firmen- und personenbezogenen Daten (wie Name, Firma, Adresse) richtig und vollständig in der dafür vorgesehenen Registrierungs- und Kontaktmaske auf www.schneider-holz.com anzugeben. Bei Änderungen ist der BENUTZER verpflichtet, diese der LIZENZGEBERIN umgehend mitzuteilen.
Der BENUTZER akzeptiert, dass die LIZENZGEBERIN die firmen- und personenbezogenen Daten des BENUTZERS gemäß den Bestimmungen des Bundesdaten-Schutzgesetzes verarbeitet. Er erklärt sich mit dem Erhalt von Informationen zum Unternehmen und dessen Produkte per Post oder elektronisch einverstanden.
- 1.6 Der BENUTZER hat für einen Internetzugang an dem Arbeitsplatz zu sorgen, an dem die Software installiert ist und verwendet werden soll. Zudem muss der BENUTZER eine dem Industriestandard entsprechende Antivirussoftware zum Schutz des SOFTWARE-PRODUKTS installiert haben.
- 1.7 Die in der Software angegebenen Bemessungsvorschriften basieren auf dem Eurocode 5. Der BENUTZER ist dafür verantwortlich, zu prüfen, welche Bau- und Rechtsvorschriften in seinem Land Anwendung finden. Die LIZENZGEBERIN übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der landesspezifischen Vorschriften. Die LIZENZGEBERIN haftet nicht für die Interpretation der Konstruktionsnormen, Zertifikate, Berechnungen und Datei-Exporte.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Das SOFTWARE-PRODUKT unter dem Namen „best wood STATICS“ beinhaltet Software, Dokumentation und kann auch Datenträger und weitere Unterlagen in Druck- oder elektronischer Form enthalten (SOFTWARE-PRODUKT, SOFTWARE).
- 2.2 Das SOFTWARE-PRODUKT umfasst außerdem sämtliche verbesserten und geänderten Fassungen oder Aktualisierungen (allgemein „Update“). Ein Update ersetzt oder ergänzt eine ältere Version des SOFTWARE-PRODUKTES. Das SOFTWARE-PRODUKT unterliegt der im Moment der Veröffentlichung der aktuellen Version geltenden Lizenzvereinbarung. Diese kann beim Download des Updates oder unter www.schneider-holz.com eingesehen werden.
- 2.3 Installations- und Konfigurationsleistungen, Service, Wartung, Kundenunterstützung oder ähnliches sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Nutzungsrecht

- 3.1 Die LIZENZGEBERIN gewährt dem BENUTZER unentgeltlich ein einfaches, zeitlich unbefristetes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht des SOFTWARE-PRODUKTES gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Quelltext oder der kompilierte Objektcode ist nicht Teil der Lieferung.

best wood STATICS

Stand 11/2017

- 3.2 Die Lizenz befugt den BENUTZER zur Nutzung des SOFTWARE-PRODUKTS im Rahmen seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Dieser umfasst unter anderem die SOFTWARE-Installation und die Anfertigung einer Sicherungskopie, das Laden der SOFTWARE in den Arbeitsspeicher und das Nutzen der Software als solche. Der Kunde darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder andere Vervielfältigungen der SOFTWARE vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Änderungen, zu denen die LIZENZGEBERIN nach Treu und Glauben die Zustimmung nicht versagen kann (§ 39 Abs. 2 UrhG), sind statthaft.
- 3.3 Die Software darf ausschließlich für die in der Software von der LIZENZGEBERIN vorgegebenen Produkte verwendet werden.
- 3.4 Der BENUTZER darf die SOFTWARE weder vermieten noch verleihen. Eine Übertragung der Lizenz an dem SOFTWARE-PRODUKT auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information der LIZENZGEBERIN und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt. Der BENUTZER darf die SOFTWARE weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren noch disassemblieren. Im Übrigen bleiben §§ 69d, 69e UrhG unberührt.
- 3.5 Alle Rechte, die dem BENUTZER durch diese LIZENZVEREINBARUNG nicht ausdrücklich gewährt werden, sind der LIZENZGEBERIN vorbehalten.
- 3.6 Der Gebrauch von nicht-lizenzierten, nicht registrierten oder gekündigten Lizenzen ist nicht gestattet.

4. Entgeltlose Lizenz und beschränkte Gewährleistung

- 4.1 Der BENUTZER bekommt das SOFTWARE-PRODUKT entgeltlos bereitgestellt und kann es auf beliebig vielen Computern gleichzeitig verwenden. Die LIZENZGEBERIN gewährt keine Gewährleistung für entgeltlos verteilte SOFTWARE-PRODUKTE und ist für keine Defekte oder Schäden verantwortlich. Der BENUTZER hat keine Ansprüche bei Mängeln, Versagen der SOFTWARE oder sonstigen Fehlern.
Im Hinblick auf die komplexe Natur von Computer-Software gewährleistet die LIZENZGEBERIN nicht, dass die Software und die Dokumentation vollständig fehlerfrei sind, dass sie unterbrechungsfrei läuft und mit allen Geräten und Software-Konfigurationen kompatibel sind. Sämtliche Eigenschaftsdaten, Software- sowie Produktbeschreibungen stellen keine Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften dar, auch wenn sie auf DIN und/oder sonstige Normen Bezug nehmen.
Die LIZENZGEBERIN ist nicht zur Korrektur, Prüfung, Aktualisierung, Vervollständigung der SOFTWARE oder ähnlichem verpflichtet.
- 4.2 Die Software und die Dokumentation werden im jeweils vorhandenen Zustand geliefert und der BENUTZER übernimmt alle mit der Benutzung verbundenen Risiken. Die LIZENZGEBERIN übernimmt weder ausdrückliche noch stillschweigende noch implizite Gewährleistungen in Bezug auf die Software oder die Dokumentation, ihre Tauglichkeit und Handelsüblichkeit im Allgemeinen, ihre Eignung für den besonderen Gebrauch, für die zukünftige Verfügbarkeit oder die Kompatibilität von Hard- bzw. Software. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- 4.3 Die LIZENZGEBERIN übernimmt insbesondere keine Haftung oder Gewährleistung im Zusammenhang mit der Behebung von Schäden, die dadurch entstehen, dass das SOFTWARE-PRODUKT nicht frei von Viren, Trojanern oder ähnlichem ist.
- 4.4 Die LIZENZGEBERIN trägt außerdem keine Verantwortung für Defekte an älteren SOFTWARE-PRODUKT-Versionen sowie für ihre eventuelle Inkompatibilität mit neuer Software oder Hardware. Die LIZENZGEBERIN ist nicht verpflichtet, technische Unterstützung, Entwicklung oder Wartung der älteren SOFTWARE-PRODUKT-Versionen auszuüben.

5. Urheberrecht

- 5.1 Das Eigentum und das Urheberrecht an der SOFTWARE (einschließlich aber nicht beschränkt auf den Quelltext, kompilierter Objektcode, irgendwelche Bilder, Fotografien, Abbildungen, Animationen, Videos, und Text, die in der Software enthalten sind), dem gedruckten oder elektronischen Begleitmaterial und sämtlichen Kopien der Software liegen bei der LIZENZGEBERIN bzw. bei der Programmentwicklerin. Die Software wird durch das Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt.
Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der SOFTWARE befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.
- 5.2 Falls dieses SOFTWARE-PRODUKT Dokumentation beinhaltet, die nur in elektronischer Form verfügbar ist, kann der BENUTZER in beliebiger Anzahl Kopien dieser elektronischen Dokumentation anfertigen, allerdings nur für den internen Gebrauch des BENUTZERS im Zusammenhang mit der Verwendung des SOFTWARE-PRODUKTES.
- 5.3 Diese LIZENZVEREINBARUNG erteilt dem BENUTZER keine Rechte in Verbindung mit Schutzmarken von best wood SCHNEIDER GmbH oder mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

best wood STATICS

Stand 11/2017

6. Haftungsbegrenzung, Schadensersatz

- 6.1 Schadensersatzansprüche des BENUTZERS, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Produkthaftung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit im Folgenden nicht anderweitig geregelt.
Der BENUTZER erklärt sich damit einverstanden, die LIZENZGEBERIN sowie mit ihr verbundene Unternehmen, deren Geschäftsführer oder Beauftragte von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der SOFTWARE schadlos zu halten. Wenn die LIZENZGEBERIN versucht, sich gegen Ansprüche Dritter zu schützen, wird sie der BENUTZER bei Anspruchsabwehr bestmöglich unterstützen.
- 6.2 Die LIZENZGEBERIN haftet in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Gebrauchsvorteile, Verlust von Informationen und Daten einschließlich deren Wiederbeschaffung, Betriebsunterbrechungen oder irgendeinen anderen Vermögensschaden, der aus der Benutzung oder Unmöglichkeit das SOFTWARE-PRODUKT zu benutzen, entsteht, sogar wenn ein Vertreter von der LIZENZGEBERIN über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden ist. Dies gilt ebenfalls für Fälle, in denen die LIZENZGEBERIN als mögliche Urheberin dieser Schäden bezeichnet worden war, sowie für Fälle, in denen diese Möglichkeit vorher vorauszusehen war. Die LIZENZGEBERIN haftet nicht bei Verlust, Wegnahme oder Beschädigung der Lizenz.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der BENUTZER geeignete Vorsorge und Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Wegnahme, Verlust oder Beschädigung des Kopierschutzsteckers der Datenträger und Speichermedien auf denen die Software gespeichert ist und geliefert wird, zu treffen hat.
- 6.3 Dieser Ausschluss greift nur dann nicht, wenn zum Beispiel wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.
- 6.4 Dem BENUTZER ist bewusst, dass die LIZENZGEBERIN die SOFTWARE nicht zur Verfügung stellen würde, wenn die Ausschlüsse zu seinen Gunsten geändert oder nicht greifen würden.

7. Informations- und Warnpflichten

Die LIZENZGEBERIN erfüllt ihre Informations- und Warnpflichten ausschließlich durch Veröffentlichungen im Internet unter www.schneider-holz.com. Unter www.schneider-holz.com im Bereich „Statiksoftware“ bzw. „best wood STATICS“ werden notwendige Veröffentlichungen wie Hinweise zu Mängeln von Programmen und deren Auswirkungen eingepflegt. Der BENUTZER ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, den genannten Bereich regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Ansprüche gegen die LIZENZGEBERIN aus Schäden, die durch die rechtzeitige Kenntnisnahme von Veröffentlichungen hätten vermieden werden können, sind ausgeschlossen. Die Regelungen zur Haftung bleiben davon unberührt.

8. Lizenzabschluss und Kündigung

- 8.1 Diese LIZENZVEREINBARUNG tritt in Kraft mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Lizenz wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gewährt. Diese LIZENZVEREINBARUNG kann jederzeit durch Kündigung seitens der LIZENZGEBERIN oder des BENUTZERS aufgelöst werden.
- 8.2 Die Kündigung tritt mit dem Augenblick in Kraft, in dem sie an den BENUTZER bzw. die LIZENZGEBERIN übermittelt wird. Das Ersatzanspruchsrecht der LIZENZGEBERIN bleibt von diesem Vertragsrücktritt unberührt. Dem BENUTZER steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- 8.3 Mit dem Tag, an dem der LIZENZVERTRAG erlischt, enden alle dem BENUTZER gewährten Nutzungsrechte zum SOFTWARE-PRODUKT-Gebrauch. In diesem Fall muss der BENUTZER spätestens am Tag der BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTES alle SOFTWARE-PRODUKT-Installationen von allen seinen Computern unverzüglich und vollständig beseitigen.

9. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Recht

- 9.1 Erfüllungsort und für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist, soweit der BENUTZER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der LIZENZGEBERIN. Die LIZENZGEBERIN ist jedoch berechtigt, den BENUTZER auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

best wood STATICS

Stand 11/2017

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 AGB des BENUTZERS finden keine Anwendung.
- 10.2 Ergänzungen und Änderungen dieser Lizenzvereinbarung können nur schriftlich getroffen werden.
- 10.3 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden am ehesten entsprechen hätte. Gleiches gilt für eine Lücke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Fertigstellung dieser Ersatzbestimmung ernsthaft mitzuwirken.